Rechtsschutzreglement Angestellte Schweiz - Rechtsdienst

1. Wer hat Anspruch auf Rechtsschutz durch Angestellte Schweiz?

1.1 Jedes Mitglied von Angestellte Schweiz hat in seiner Funktion als Arbeitnehmer Anspruch auf Rechtsschutz, sofern seine Tätigkeit in den Bereich des Arbeitsgesetzes - SR 822.11 - fällt (Mitglieder einer Mitgliedorganisation (MO) sind automatisch auch Mitglied bei Angestellte Schweiz).

1.2 Dies gilt für die Bereiche **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**.

2. Ab wann gilt der Anspruch auf Rechtsschutz durch Angestellte Schweiz?

2.1 Der Anspruch auf die Dienstleistungen des Rechtsdienstes Angestellte Schweiz beginnt nach einer **Karenzfrist von 3 Monaten** ab Eingang der Beitragszahlung bei Angestellte Schweiz.

2.2 **Der Rechtsschutz gilt nur für Ereignisse, die während der Mitgliedschaft bei Angestellte Schweiz und nach der Karenzfrist von 3 Monaten eingetreten sind.**

2.3 Im Bereich des Sozialversicherungsrechts (z.B. IV, UVG, BVG) ist das Datum des Unfallereignisses oder des Eintritts der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit massgebend. Handelt es sich aber nicht um einen Leistungsanspruch, ist das Datum der bestrittenen Mitteilung massgebend.

2.4 Im Bereich des Arbeitsrechts ist das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der vertraglichen Pflicht massgebend.

3. Was beinhaltet der Rechtsschutz von Angestellte Schweiz?

3.1 Dieser Rechtsschutz beinhaltet einerseits die Erteilung von Rechtsauskünften, andererseits auch die Rechts-Beratung, sowie die Fallbearbeitung und allfällige gerichtliche Vertretung in den Bereichen Arbeits- und Sozial-Versicherungsrecht, im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, durch den Rechtsdienst Angestellte Schweiz.

3.2 Im Bereich Arbeitsrecht wird die gerichtliche Vertretung bis zu einem Streitwert von CHF 30‘000.00 durch den Rechtsdienst Angestellte Schweiz übernommen.

3.3 Bei einem arbeitsrechtlichen Streitwert von mehr als CHF 30‘000.00, hat das Mitglied Anrecht auf die Leistungen nach jeweils gültigen Vertragsbedingungen AVBAS06.

4. Welche Pflichten hat das Mitglied?

4.1 Das Mitglied erteilt dem Rechtsdienst Angestellte Schweiz umgehend und rechtzeitig alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt diesem die ihm verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Verletzt das Mitglied diese Pflicht, verliert es den Anspruch auf Rechtsschutz durch Angestellte Schweiz.

4.2 **Stellt sich heraus, dass das Mitglied die Wahrheitspflicht gegenüber dem Rechtsdienst Angestellte Schweiz verletzt hat, kann Angestellte Schweiz die dem Verband durch den Rechtsfall entstandenen Kosten vom Mitglied einfordern und das Mandat mit sofortiger Wirkung niederlegen.**

5. Anmeldung Rechtsschutz – Bedarf

5.1 Das Mitglied meldet seinen **Rechtsschutz-Anspruch ausnahmslos an Angestellte Schweiz**. Es unterbreitet seine Rechtsfrage, respektive die Rechtsstreitigkeit den Juristen der Angestellten Schweiz.

5.2 Der Kontakt mit Angestellte Schweiz kann folgendermassen erfolgen:

Brief: Angestellte Schweiz, Rechtsdienst, Martin-Disteli-Strasse 9, Postfach 234, 4601 Olten
Email: info@angestellte.ch
Telefon: 044 360 11 11

5.3 Nach Überprüfung der Rechtslage bespricht der Rechtsdienst Angestellte Schweiz das weitere Vorgehen mit dem Mitglied innert üblicher Frist. Scheitert eine aussergerichtliche Einigung mit der Gegenpartei, entscheidet der Rechtsdienst Angestellte Schweiz über die Zweckmässigkeit einer Prozessführung und über das weitere Vorgehen.

5.4 Beauftragt ein Mitglied einen externen Rechtsanwalt direkt, übernimmt Angestellte Schweiz keine Kosten.

6. Einschränkungen

6.1 Erachtet der Rechtsdienst Angestellte Schweiz nach Überprüfung der Rechtslage einen Fall als aussichtslos, ist Angestellte Schweiz nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Das Mitglied kann vom Rechtsdienst Angestellte Schweiz in diesem Fall eine Begründung verlangen.

6.2 Dem Mitglied steht es frei, sich in einem solchen Fall von einem selber mandatierten Rechtsanwalt auf eigene Kosten vertreten zu lassen.

6.3 Sollte das Mitglied, entgegen der Einschätzung des Rechtsdienstes Angestellte Schweiz, vor Gericht durch ein Urteil oder eine Verfügung vollständig obsiegen, wird Angestellte Schweiz die angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten zurückerstatten.

7. Wo gilt der Rechtsschutz?

7.1 Der Anspruch auf die Dienstleistungen vom Rechtsdienst Angestellte Schweiz besteht für rechtliche Streitigkeiten, wenn sich der Gerichtsstand in der Schweiz befindet und Schweizer Recht anwendbar ist.

8. Ausschlüsse im Arbeitsrechtsschutz	
> Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften > Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie aus jeglicher selbständiger Berufstätigkeit > als Stellung eines Arbeitgebers	> Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht > Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten > Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften sowie Bürgschaften > Fälle im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen